

**Satzung
über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rangsdorf
vom 14.09.2018
(Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS)**

Auf der Grundlage

der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]).

in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/ 14 Nr. 27),

sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I / 14, Nr. 32) und

§ 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 01.08.2016~~7~~

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 12.09.2018 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf (nachstehend Gemeinde) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführten Reinigungsleistungen einschließlich des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage (nachfolgend Straßen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern.
- (2) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 5, und wird in den anliegenden Straßen der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.
- (3) Bestehen für ein Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von mehreren Straßen, wie z. B. bei Eckgrundstücken, und unterliegen mindestens zwei

Straßen hiervon der Gebührenpflicht gemäß § 3 Absatz 1, und wird in den anliegenden Straßen nicht

der gleiche Leistungsumfang durch die Gemeinde erbracht, so werden die Beträge gemäß Absatz 1 für jede Straße ermittelt. Die Gebühr wird nur zur Hälfte der Summe der Beträge erhoben. Bei mehr als zwei anliegenden Straßen zu einem Grundstück finden jeweils die beiden höchsten Beträge Berücksichtigung. Maximal findet die Grundstücksfläche nur einmal Berücksichtigung.

- (4) Die Gebühren für die Reinigung der Straßen und die Durchführung des Winterdienstes betragen jährlich

a) Straßen der Straßengruppe mit Winterdienst und Straßenreinigung

ab 2019 0,02505 €/ m² Grundstücksfläche

b) Straßen der Straßengruppe nur Winterdienst

ab 2019 0,01501 €/ m² Grundstücksfläche

Die zu den jeweiligen Straßengruppen gehörenden Straßen sind in der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 01.08.2016 aufgeführt.

- (5) Eigentümer von ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken werden von den Gebühren für die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen befreit. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Eigentümer von Wassergrundstücken einschließlich der dazugehörenden Wasserflächen und Eigentümer von Wasserflächen unterliegen der Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührenpflichtige, Gebührentatbestand

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen erschlossen werden. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige gebührenpflichtig, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Unterlässt der bisherige Gebührenpflichtige, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, so bleibt er solange gebührenpflichtig, bis die Gemeinde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erlangt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Der Gebührentatbestand gilt als erfüllt, wenn die Straße, von der das Grundstück erschlossen ist, im Rahmen der gemeindlichen Straßenreinigung gereinigt wird.

- (6) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Neben den Eigentümern an der Straße anliegender Grundstücke werden auch die Eigentümer hinterliegender erschlossener Grundstücke zu Gebühren herangezogen und zwar zu gleichen Bedingungen wie die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Verhältnisse eines Grundstücks, so werden diese Änderungen für die Gebührenerhebung mit dem darauf folgenden Kalenderjahr wirksam. Falls die Reinigung aus Gründen, die von der Gemeinde nicht zu vertreten sind, für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, entfällt der Gebührenanspruch der Gemeinde für jeden vollen Monat der Unterbrechung je Monat um ein Zwölftel der Gebühr entsprechend der Straßengruppe.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Übersteigt der Jahresbetrag die Gebühr von 15,00 € nicht, so tritt die Fälligkeit am 15. August ein. Übersteigt der Jahresbetrag 30,00 € nicht, so wird er je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30. September des Vorjahres in der Gemeinde Rangsdorf vorliegt. Die Gebühr ist dann abweichend von Satz 1 bis 3 am 01. Juli fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2016 außer Kraft.

Rangsdorf, den 14.09.2018

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister